

VERKEHRSUNTERNEHMENSREGISTER - RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEM

Mit 3. Februar 2014 ging das Verkehrsunternehmensregisters (VUR) in Österreich in Betrieb. Es besteht aus der Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB)¹ und der Kontrolldatenbank (VUR-KDB; Risikoeinstufungssystem).

Die beim BMVIT eingerichtete Kontrolldatenbank dient der Umsetzung des Risikoeinstufungssystems, welche den Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Bestimmungen der [Kontrollrichtlinie](#) (RL 2006/22/EG) verpflichtend vorgeschrieben wurde. In der Kontrolldatenbank werden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck einer automatisierten Risikoeinstufung von Unternehmen mit Sitz in Österreich erfasst, die als Basis für die Kontrollen der Arbeitsinspektion dient.

Vorsicht!

Seit 1. Juli 2017 werden in der Kontrolldatenbank zusätzlich auch die in Anhang I der [Verordnung \(EU\) 2016/403](#) („Liste schwerwiegender Verstöße“) enthaltenen Verstöße erfasst. Davon ausgenommen sind derzeit noch die Verstöße gegen die EU-Richtlinien zur [regelmäßigen technischen Überwachung](#) und zur [technischen Unterwegskontrolle](#) (Verstöße wegen technischer Mängel des Fahrzeugs sowie gegen die Ladungssicherung). Diese werden erst ab 20. Mai 2018 bzw. 20. Mai 2019 vom Risikoeinstufungssystem erfasst.

Was versteht man unter Risikoeinstufungssystem?

Unter Risikoeinstufung versteht man eine Kategorisierung von Unternehmen auf Basis der dem jeweiligen Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zuzurechnenden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften ([Lenk- und Ruhezeitenverordnung 561/2006](#), [Kontrollgerätverordnung 165/2014](#)) und die seit 1. Juli 2017 neu hinzugekommenen Verstöße des [Anhangs I der VO \(EU\) 2016/403](#).

Ziel der behördlichen Risikoeinstufung ist, Unternehmen mit hohem Risiko im Wege von Kontrollen auf dem Betriebsgelände durch die Arbeitsinspektion strenger und häufiger zu überprüfen.

Ab 20. Mai 2019 können die Behörden die Risikoeinstufung auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle technischer Mängel heranziehen (dh Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung müssen damit rechnen, dass Fahrzeuge auch häufiger im Hinblick auf technische Mängel kontrolliert werden).

Welche zusätzlichen Verstöße werden seit 1. Juli 2017 eingetragen?

Es handelt sich um Verstöße gegen folgende EU-Vorschriften:

- RL 2002/15 (**Lenkerarbeitszeit**)
- RL 96/53 (**Gewichte und Abmessungen**)
- RL 92/6 (**Geschwindigkeitsbegrenzer**)

¹ siehe Merkblatt • Verkehrsunternehmensregister – Verkehrsunternehmensdatenbank

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

- RL 2003/59 (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)
- RL 2006/126 (Vorschriften zum Führerschein)
- RL 2008/68 (Beförderung von Gefahrgut auf der Straße)
- VO 1072/2009 (Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)
- VO 1073/2009 (Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt)
- VO 1/2005 (Tiertransporte)

Welche Verstöße werden ab 20. Mai 2018 eingetragen?

Ab 20. Mai 2018 wird der Verstoß gegen die RL 2014/45 (Fahren ohne gültige § 57a-Plakette - „Pickerl“) eingetragen.

Welche Verstöße werden ab 20. Mai 2019 eingetragen?

Ab 20. Mai 2019 werden zusätzlich Verstöße gemäß der RL 2014/47 (**technische Unterwegskontrolle**) eingetragen. Es handelt sich dabei um schwere Verstöße gegen die Betriebssicherheit von Fahrzeugen, die bei einer Straßenkontrolle festgestellt werden und zu einer Abstellung des Fahrzeuges führen (zB schwere Mängel am Bremssystem, Reifen, Lenkung, Federung, Fahrgestell, etc.).

Für wen gilt die Risikoeinstufung?

Dem Risikoeinstufungssystem unterliegen alle inländischen Unternehmen, die

- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen der Güterbeförderung über 3,5t Höchstmasse
- Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

leer oder beladen auf öffentlichen Straßen für Beförderungsfahrten (dazu zählt auch der Werkverkehr) einsetzen.

Welche Verstöße werden von wem in die Kontrolldatenbank eingetragen?

In die Kontrolldatenbank werden nur **rechtskräftige**, bei **Straßenkontrollen** festgestellte **Lenkerverstöße** eingetragen. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen tragen nach Rechtskraft des Strafbescheides den jeweiligen Verstoß zum Zweck der Risikoeinstufung in die Kontrolldatenbank bei den Daten des Unternehmens ein. Um die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sind auch die Daten des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen.

Vorsicht!

Gemäß den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeitenverordnung haften Verkehrsunternehmen für die von den Lenkern im Inland und auch im Ausland begangenen Verstöße. Grundlage für die Risikoeinstufung des Unternehmens bilden vorerst jedoch nur Verstöße, die im Inland, rechtskräftig bestraft wurden.

Die Eintragung von Verstößen erfolgt durch die Behörde, die den Strafbescheid erlässt, nach Rechtskraft des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Lenker. In einem Straferkenntnis können mehrere Verstöße enthalten sein (zB können in einer Kontrolle, welche die letzten 28

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

Kalendertage umfasst, drei Lenkpausenverstöße und zwei Lenkzeitenverstöße festgestellt worden sein, die im darauffolgenden Strafverfahren rechtskräftig abgestraft wurden).

Tipp

Bei **Betriebskontrollen** durch die Arbeitsinspektion festgestellte „unmittelbare“ Unternehmensverstöße werden bei der Risikoeinstufung **nicht** berücksichtigt!

Werden auch Kontrollen ohne festgestellten Verstoß eingetragen?

Ja, auch sogenannte „Positivkontrollen“, bei denen kein Verstoß des Lenkers festgestellt wurde, sind bei der Risikoeinstufung im Sinne einer Entlastung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Positivkontrollen der Polizei werden die Unternehmensdaten dem **Berichtspflichtenprogramm (BPP)** der Polizei zur Verfügung gestellt und die Daten der Positivkontrollen automatisiert von diesem in die Kontrolldatenbank übernommen.

Ab wann werden Verstöße/Positivkontrollen eingetragen?

- Die rechtskräftigen Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften (VO 561/2006 und 165/2014) und Positivkontrollen werden bereits seit **1. Februar 2014** laufend eingetragen.
- Die rechtskräftigen Verstöße und die damit zusammenhängenden Positivkontrollen gegen die Richtlinie zur technischen Unterwegskontrolle werden ab dem **20. Mai 2019** laufend eingetragen.
- Alle übrigen zusätzlichen rechtskräftigen Verstöße gemäß der VO (EU) 2016/403 und die damit zusammenhängenden Positivkontrollen werden seit dem **1. Juli 2017** laufend eingetragen.

Tipp

Die neuen zusätzlichen Verstöße, die ab dem 1. Juli 2017 bzw. ab dem 20. Mai 2019 begangen werden, können in der Kontrolldatenbank erst dann erfasst werden, wenn sie rechtskräftig sind. Verstöße, die vor diesen beiden Daten begangen werden, können keinesfalls erfasst werden.

Wie wird die Risikoeinstufung eines Unternehmens ermittelt?

Die Risikoeinstufung eines Unternehmens wird **laufend und tagesaktuell** elektronisch ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der **Anzahl und Schwere** der in der VUR-KDB eingetragenen rechtskräftigen Verstöße unter Berücksichtigung der **Anzahl der Kontrollen** sowie eines **Zeitfaktors**.

Für die tagesaktuelle Ermittlung werden jeweils die rechtskräftigen Verstöße, Positivkontrollen sowie Kontrollen im Zeitraum von **drei Jahren** davor herangezogen.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

Die Gewichtung erfolgt in diesem Drei-Jahreszeitraum nach den Vorgaben der Europäischen Kommission in abgestufter Form. Je länger Verstöße in diesem Zeitraum - zeitlich gesehen zurückliegen, umso milder werden sie gewichtet bzw. bewertet. Am strengsten werden die unmittelbar zurückliegenden Verstöße gewichtet.

Es gilt folgende Berechnungsregel:

- Sehr schwere Verstöße/gefährliche Mängel werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße/erhebliche Mängel mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße/geringe Mängel mit dem Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Schwerste Verstöße gemäß Anhang I der VO (EU) 2016/403 - sogenannte MSI-Verstöße - werden wie sehr schwere Verstöße/gefährliche Mängel behandelt und bewertet.
- Zusätzlich werden die Verstöße im Jahr vor der Ermittlung (Jahr 1) mit Faktor 3, im vorletzten Jahr (Jahr 2) mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr (Jahr 3) mit Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen (darin enthalten auch die Positivkontrollen) in den einzelnen Jahren dividiert.
- Daraus ergibt sich dann der rechnerische Wert für die Risikoeinstufung.

Beispiel:

Jahr 1

3 sehr schwere Verstöße, 4 schwere Verstöße, 5 leichte Verstöße, 5 Kontrollen

Jahr 2

1 sehr schwerer Verstoß, 2 leichte Verstöße, 2 Kontrollen

Jahr 3

2 sehr schwere Verstöße, 2 schwere Verstöße, 4 leichte Verstöße, 4 Kontrollen

Berechnung:

Jahr 1

$$[(3 \times 40) + (4 \times 10) + (5 \times 1)] \times 3 = 165 \times 3 = 495$$

Jahr 2

$$[(1 \times 40) + (2 \times 1)] \times 2 = 42 \times 2 = 84$$

Jahr 3

$$[(2 \times 40) + (2 \times 10) + (4 \times 1)] \times 1 = 104 \times 1 = 104$$

$$683 (= 495 + 84 + 104) : 11 (=5 + 2 + 4) = 62,09$$

Die Schwere von Verstößen gegen die EU-Sozialvorschriften ist in der [Kontrollrichtlinie, Anhang III](#), geregelt. Differenziert wird nach MSI (schwerste Verstöße), VSI (sehr schwere Verstöße), SI (schwere Verstöße) und MI (geringfügige Verstöße).

Die Schwere von technischen Mängeln und Ladungssicherungsmängeln ergibt sich aus dem Gutachten bzw. Prüfbericht über die technische Unterwegskontrolle. Differenziert wird zwischen gefährlichen, erheblichen und geringen Mängeln.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

Die Schwere der sonstigen Verstöße ergibt sich aus [Anhang I der VO \(EU\) 2016/403](#). Differenziert wird zwischen MSI (schwerste Verstöße), VSI (sehr schwere Verstöße) und SI (schwere Verstöße).

Was gilt als Kontrolle?

Jede Anhaltung eines Fahrzeuges zu Kontrollzwecken im Rahmen der Risikoeinstufung gilt als **eine** (1) Kontrolle.

Bei der Kontrolle der EU-Sozialvorschriften ist dies unabhängig davon, wie viele Arbeitstage von der Kontrolle erfasst werden. Also auch dann, wenn zB alle letzten 28 Kalendertage geprüft werden, liegt nur eine einzige Kontrolle vor.

Eine **Positivkontrolle** liegt nur dann vor, wenn im Verlauf der gesamten Kontrolle kein Verstoß festgestellt worden ist.

Tipp

Positivkontrollen verbessern (=verkleinern) in jedem Fall den Wert der Risikoeinstufung, weil diese immer durch Division der Verstöße durch die Anzahl der Kontrollen ermittelt wird. Umso größer die Zahl der Kontrollen, umso kleiner der Wert der Risikoeinstufung.

Beispiel (zum besseren Verständnis ohne spezifische Gewichtung)

30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) = Risikoeinstufung von **10**
30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) und 2 Positivkontrollen (ohne Verstoß) = $30 : 5 =$ Risikoeinstufung von **6**

Strengere und häufigere Kontrolle von Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung

Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen von der Arbeitsinspektion nach Möglichkeit einmal im Jahr kontrolliert werden.

Ab 20. Mai 2019 kann die Risikoeinstufung zusätzlich von der Behörde auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle einer gültigen § 57a-Plakette (Pickerl) und die Kontrolle der Betriebssicherheit von Fahrzeugen herangezogen werden (dh Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung müssen damit rechnen, dass Fahrzeuge auch häufiger im Hinblick auf technische Mängel kontrolliert werden).

Da für die Organe der Arbeitsinspektion immer ersichtlich ist, aufgrund welcher Delikte sich die jeweilige Risikoeinstufung ergibt, ist (auch aus Sicht des BMVIT) davon auszugehen, dass die Arbeitsinspektion als Grundlage für strengere und häufigere Überprüfungen ausschließlich hohe Risikoeinstufungen infolge von Übertretungen der EU-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeit, sowie Kontrollgerätbestimmungen) heranziehen wird.

Wann liegt eine hohe Risikoeinstufung vor?

Das Ausmaß der Risikoeinstufung ergibt sich aus einem Gesamtvergleich der Risikoeinstufungen aller in der Kontrolldatenbank erfassten Unternehmen.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

Eine hohe Risikoeinstufung haben Unternehmen, deren Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen liegt.

Wer hat Einblick in die Risikoeinstufung?

Einblick in die Daten zur Risikoeinstufung haben ausschließlich

- die Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen zum Zweck der Dateneingabe,
- die Arbeitsinspektion zum Zweck der Steuerung der Kontrollhäufigkeit sowie Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz.
- die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen) zum Zweck der Auswahl von Fahrzeugen zur technischen Unterwegskontrolle ab 20. Mai 2019.

Haben Unternehmen Anspruch auf Auskunft zu ihrer Risikoeinstufung?

Ja. Unternehmen erhalten auf Anfrage von der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landespolizeidirektion) Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung. Seitens des BMVIT wurde auch eine direkte Abfragemöglichkeit für die Unternehmen über Unternehmens-Serviceportal (USP) in Aussicht gestellt.

Kann ein Unternehmen die Risikoeinstufung rechtlich bekämpfen?

Nein. Ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Risikoeinstufung ist nicht vorgesehen.

Dient die Risikoeinstufung nur der Überprüfung von Unternehmen oder auch anderen Zwecken?

Seitens des BMVIT ist klargestellt, dass die Risikoeinstufung eines Unternehmens ausschließlich der Kontrolle und Überprüfung durch die Arbeitsinspektion bzw. ab 20. Mai 2019 auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle technischer Mängel dient. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. Geschäftsführers oder Verkehrsleiters ist aus der Risikoeinstufung nicht abzuleiten.

Stand: 10/2017

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!